

Sportpakete

Die Bedingungen für die Sportpakete sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die GARANTA Unfallversicherung (AUVB).

Durch Einschluss eines Sportpakets sind Unfälle (vgl. § 6 AUVB) in der Freizeit gedeckt, die die versicherte Person in Ausübung bestimmter Sportarten erleidet, für die aufgrund von § 23 AUVB sonst kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.

Das gewählte Sportpaket können Sie Ihrer Polizza im Abschnitt ‚Leistungen für die Versicherte Person‘ entnehmen.

Die je Sportpaket enthaltenen Sportarten finden Sie in der nachfolgenden Tabelle ‚Sportartenübersicht‘.

Gedeckt sind die in der Tabelle angeführten Sportarten abweichend von den Ausschlüssen in § 23 Pkt. 1, Pkt. 4 und Pkt. 5 AUVB. Die übrigen Ausschlüsse des § 23 AUVB, insbesondere die Bestimmungen zur Entgeltlichkeit, bleiben davon unberührt. Bitte beachten Sie auch die direkt in der Tabelle (‚Sportartenübersicht‘) angeführten Ausschlüsse und Einschränkungen zu den einzelnen Sportarten.

Für nicht motorisierte Luftsportarten gemäß Sportpaket 3 gilt außerdem:

Für Freizeitunfälle beim Ballonfahren, Drachenfliegen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen und Paragleiten wird eine Leistung in allen Fällen nur für Tod (§ 10 AUVB), dauernde Invalidität (§ 8 Pkt. 1 bis 9 c und Pkt. 10 AUVB) und allfällige Unfall-Assistance-Leistungen (Assistance-Selection, Aktiv-Schadenhilfe, Pflege-Assistance, Reha-Assistance) erbracht. Dies jedoch nur, wenn zum Unfallzeitpunkt für die oben genannten Sportarten ein nach österreichischem Recht gültiger Befähigungsnachweis zur Ausübung der nicht motorisierten Luftsportart besteht und vorgewiesen werden kann; dies gilt nicht für Passagiere oder mitfliegende Personen. Die Versicherungsleistung steht in den genannten Fällen (Tod, dauernde Invalidität, Unfall-Assistance) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung, ist jedoch für alle Leistungen zusammen mit insgesamt maximal € 100.000 begrenzt. Zudem ist die Teilnahme an Wettbewerben und dazugehörigem Training vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Hinweis zur Kündigung

Die Sportpakete gelten als Zusatzbestimmung zu einer bestehenden GARANTA Unfallversicherung und enden automatisch mit Wegfall des deszugrundeliegenden GARANTA Unfallversicherungsvertrages.

Die Sportpakete können zum Hautfälligkeitstermin nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform, sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch durch den Versicherer, gekündigt werden.